

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 21 [i.e. 23] (1847)
Heft: 10

Rubrik: Chronik des Weinmonats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches Monatsblatt.

Nr. 10.

Weinmonat.

1847.

Den uns umschließenden Zirkel beglücken,
Nützen soviel, als ein Jeder vermag:
D das erfüllet mit stillem Entzücken;
D das entwölket den düstersten Tag!

Salis.

Chronik des Weinmonats.

Wenn wir auch nicht im Falle sind, über die **Sonnenfinsterniß** am 9. Weinmonat bedeutende Mittheilungen hier niederzulegen, so dürfen wir sie doch nicht völlig übergehen. Eine in unserer Gegend sichtbare centrale Finsterniß ist nun einmal doch eine ziemlich seltene Erscheinung; desto mehr hatten wir uns denn zu freuen, daß die schönste Witterung uns die vollständige Beobachtung derselben gewährte.

Wir haben seiner Zeit ¹⁾ der Wahl unsers **Rathschreibers**, des Herrn Dr. Schieß, zum eidgenössischen Statsschreiber gedacht. Der **große Rath**, vom zweifachen Landrathe dazu ermächtigt, hat in seiner Octoberversammlung die erledigte Stelle wieder besetzt und dem bisherigen Actuar des Verhör- amtes, Herrn Johannes Hohl von Wolfhalden, übertragen. Der neue Rathschreiber, Sohn des verstorbenen Johannes Hohl, wurde den 23. Hornung 1813 in Wolfhalden geboren.

¹⁾ In der Lieferung des Heumonats, S. 97 ff.

Nachdem er die Primarschule seines Geburtsortes durchgemacht hatte, nahm sich Herr Pfarrer Zürcher des fähigen und fleißigen Knaben zu weiterm Unterricht an und brachte ihm die Anfangsgründe der französischen Sprache bei. Im neunzehnten Jahre gelang es dem emporstrebenden Jüngling, in die Erziehungsanstalt des Herrn Bandlin in Yferten zu treten, in der er vom März 1832 bis April 1834, etwas über zwei Jahre, zubrachte. Eine schwere Krankheit nöthigte ihn dann zur Heimkehr in's väterliche Haus. Im Wintermonat 1834 begann Herr Hohl seine praktische Laufbahn in der Bezirkskanzlei zu Waldenburg im Canton Basellandschaft, in welcher er als dritter Schreiber angestellt wurde. Seine Thätigkeit und Tüchtigkeit gewährten ihm schnelle Beförderung. Kaum hatte er nämlich in dem eben genannten Verhältnisse ein halbes Jahr zugebracht, als er an die erste Stelle in der nämlichen Kanzlei gelangte, demnach zum Actuar des Bezirksgerichtes Waldenburg, sowie zugleich zum Substituten des Bezirksschreibers, als Notariatsbeamten, ernannt wurde. Fünfehalb Jahre brachte er in Waldenburg zu, wo er sich durch seine ganze Geschäftsführung die ehrenvollste Anerkennung erwarb.

Als im Sommer 1839 die Wahl eines neuen Actuars unserer Verhörcommission nöthig wurde, trat auch Herr Hohl, veranlaßt durch seine Verwandten, unter den Bewerbern um diese Stelle auf. Die ausgezeichneten Zeugnisse, die er mitbrachte, mußten bedeutend dazu beitragen, die Wahl auf ihn zu lenken. Acht Jahre wirkte er seither zu allgemeiner Zufriedenheit an dieser Stelle, so daß ihm vor dritthalb Jahren auch das Amt eines Landespoliceiverwalters, und eine Zeit lang die Stelle eines Archivars übertragen wurde. Nahm auch dieser Geschäftskreis seine Thätigkeit sehr in Anspruch, so war doch Herr Hohl immer bei der Hand, wo man in andern Richtungen der Dienste eines thätigen und sehr ordnungsliebenden Mannes bedurfte; namentlich leistete seine Feder unserm Canton und der Gemeinde Trogen bei den Bestrebungen, die neuliche Theuerung zu mildern, wesentliche Dienste, und in allen Ver-

hältnissen, in denen er wirkte, durfte man auf die bereitwilligste Gefälligkeit, wie auf die vollste Pünktlichkeit zählen. ²⁾

Wir berichten nichts von der Wahl eines provisorischen **Landschreibers**, zu welcher sich der große Rath leider in der nämlichen Sitzung genöthigt sah, indem wir hoffen, den Gewählten bei seiner Tüchtigkeit und Pflichttreue von der Landsgemeinde bestätigt zu sehen, und dann auf ihn zu sprechen kommen werden. Die traurige Nothigung zu einer provisorischen Wahl mitten im Laufe des Amtsjahres lag in der Criminalstrafe, die über den bisherigen Landschreiber, Johannes Krüse von Speicher, ausgesprochen werden mußte. Unser Canton hatte bisher ein ausgezeichnetes Glück, daß seine Beamten und Angestellten keine Veruntreuungen sich zu Schulden kommen ließen, ³⁾ und wir freuten uns dessen um so mehr, wenn wir häufige Beispiele vom Gegentheil aus andern Cantonen vernehmen mußten. Krüse wälzte diesen Schandfleck auch auf unser Land. Ohne hier über die Erziehung dieses Subjectes näher eintreten zu wollen, müssen wir doch seinen

²⁾ Herr Hohl versteht es auch, mit einem trefflichen Witz für die Ehre des Landes einzustehen, wo es nöthig ist. Nach der Hinrichtung des bekannten Graf kam er an einem Sonntag in das Gasthaus zu Gr. . . I, wo er eine Tischgesellschaft traf, welche eben weidlich über die Appenzeller Losfuhr, die noch nicht einmal ein Criminalgesetz haben und so barbarische Strafen verhängen. Nachdem er eine Weile schweigend zugehört hatte, stellte man ihn zur Rede, ob er denn nicht besonders in seiner Stellung oft in den Fall komme, diesen Mangel recht schneidend zu fühlen. Allerdings, antwortete er, und unser Viele bedauern den Mangel von ganzer Seele; daß man aber auch mit einem sehr genau bearbeiteten Criminalgesetze nicht immer so ganz im Reinen ist, haben wir neulich, meine Herren, aus Ihrem Canton gehört, wo ein Mörder nach dem gleichen Gesetz von der ersten Instanz zum Tode, von der zweiten in die Strafanstalt verurtheilt und von der dritten nur noch dem correctionellen Richter überwiesen wurde.

³⁾ Auffallender Weise kam er in ganz kurzer Zeit zwei Mal nach einander in den Fall, die Scharfrichter wegen Diebereien von ihrer Stelle entfernen zu müssen.

Eltern das Zeugniß geben, daß sie, obschon nicht reich, keine Opfer für den Unterricht des fähigen Sohnes sich reuen ließen. In der Waisenschule in Trogen, dann in der Cantonschule daselbst konnte er viel lernen und kam in der Folge in das thurgauer Seminar zu Kreuzlingen, wo er das Glück hatte, von dem ehrwürdigen Wehrli in den Lehrerberuf eingeführt zu werden. In Reigoldsweil, C. Basellandschaft, dann in Walzenhausen und zuletzt in Trogen widmete er sich mit wirklich erfreulichem Erfolge diesem Berufe, und die außerordentliche Lehrerconferenz hatte den ausgezeichnet tüchtigen Mann wiederholt zu ihrem Actuar ernannt, bevor er im Jahr 1845 um die Landschreiberstelle sich meldete und sogleich den Sieg über seine Mitbewerber davon trug.

Wer ihn näher kannte, mußte der Besorgniß Raum geben, die Stelle werde ihn nicht glücklich machen, denn sein Leichtsinns und seine Eitelkeit hatten ihn bereits in Schulden gestürzt, und man konnte sich's nicht verhehlen, daß es ihm an aller moralischen Kraft gebrach. Aufwallungen der lebhaftesten Reue über seine Irrwege und der schönsten Entschlüsse waren gar nicht selten bei ihm; schnell gewann aber die Genußsucht wieder die Oberhand. Ihr brachte er unsinnige Opfer, die ihn den mißlichsten Versuchungen preisgeben mußten. Zum gefährlichsten Fallstrick wurde ihm die vormundtschaftliche Verwaltung des Vermögens von Landsassen, welche dem Landschreiber obliegt. Es wurde ihm unter Anderm die Erbschaft eines solchen ausgeliefert; ähnliche Gelder wußte er aus Ersparnißcassen sich anzueignen; ferner unterschlug er den Nachlaß zweier in sicilianischen Diensten verstorbenen Appenzeller, betrog seinen Vater um eine beträchtliche Summe u. s. w., so daß seine sämmtlichen Veruntreuungen und Betrügereien auf etwas über 2700 fl. sich beliefen, der Schaden aber, den er dem Landsäckel zugefügt hat, 2075 fl. 45 fr. beträgt. Seine Unvorsichtigkeit mit Zeddeln, die er auf solche Weise an sich gebracht hatte, verrieth ihn. Umsonst versuchte er es, durch Lügner die Sache zu vertuschen; er wurde ver-

haftet, gestand dann ohne lange Umschweife seine Schuld und wurde in schonender Berücksichtigung seiner Körperconstitution nur zum Staupenschlag durch den kurzen Gang und zur Bezahlung der Proceßkosten verurtheilt.

Die Geschäfte des großen Rathes, der sich in diesem Monat zwei Mal versammelte, *) trugen übrigens, wie der Monat überhaupt, vorzüglich einen militärischen Charakter. Wir gehen hier über die Sache hinweg, weil dem Kampfe gegen den Sonderbund ein besonderer Aufsatz zugebracht ist, und kommen noch kurz auf die **Synode** zu sprechen, die den 7. Weinmonat in Herisau versammelt war. Die liturgische Commission hatte wieder zehn Entwürfe bereit, die aber erst der nächsten Synode vorgelegt werden sollen, bei welchem Anlasse wahrscheinlich der vollständige Complex aller noch nöthigen Festgebete seine Erledigung finden wird. — Der angelegentlich in der Prosynode ausgesprochene Wunsch der Geistlichkeit, es möchte der große Rath darauf hinwirken, daß die Verlesungen auf der Kanzel auf dasjenige beschränkt werden, was durch die Verfassung dorthin gewiesen wird, und im Weiteren die Aenderung begünstigen, daß alle übrigen Verlesungen nach dem Gesang und dem stillen Gebete stattfinden, fand zwar zum Theil warme Zustimmung, stieß aber unerwartet auch auf Bedenkllichkeiten und Widerspruch. Hin und wieder stimmt die Uebung bereits mit diesem Antrage ziemlich überein, gegen welchen vorzüglich der Grund geltend gemacht wurde, daß manche Erlasse der Obrigkeit und der Vorsteherchaften gar nicht mit der Würde der Kanzel streiten und bessern Eingang finden, wenn sie auf derselben kund gemacht werden. Damit sind nun freilich die Geistlichen ebenfalls einverstanden und zu

*) Das Amtsblatt, S. 327, führt auf die irrige Vermuthung, der große Rath sei auch am 14. d. M. versammelt gewesen; es sind aber die dort erwähnten Beschlüsse durch Kreisschreiben erledigt worden.

solchen Verlesungen sehr bereit; über die Ausdehnung aber, die dieser Weise zu geben sei, sind hingegen die Ansichten sehr verschieden, und es grenzt an's Unglaubliche, was für Skandal da und dort der Kanzel unter solcher Firma aufgedrungen wurde. Die Sache wird nun an den großen Rath gebracht werden. — Die Synodalspredigt hielt H. Pfarrer Altherr in Felsberg, und beleuchtete die wichtige Frage, wie der evangelische Seelsorger die Zweifler zu behandeln habe. Die Schlußrede widmete H. Pfarrer Tobler in Urnäsch dem anziehenden Thema, wie der geistliche Beruf das innere Leben des Geistlichen selber zu fördern geeignet sei. Neben diesen interessanten Vorträgen waren auch die üblichen Reden, in welchen die HH. Pfarrer Müller in Teuffen und Weber in Grub sich um die Aufnahme in die Synode bewarben, eine Würze derselben. Mehrere Wahlen hatten lediglich Bestätigungen zur Folge.

In der am vorhergehenden Tage gehaltenen Prosynode nahmen die bereits erwähnten liturgischen Entwürfe die meiste Zeit in Anspruch. *)

Rückblicke auf das Jahr 1846.

(Fortsetzung.)

Unserm kurzen Berichte über das Sängersfest reiht sich amfüglichsten eine andere Notiz aus dem musicalischen Gebiete an. Herr Landshauptmann Roth benützte nämlich die Anwesenheit seines Freundes Rüfen, um unsere Gesangsfreunde

*) Die vorjährige Synode, den 1. Weinmonat in Trogen versammelt, genehmigte den ihr vorgelegten Entwurf eines Gebetes vor der Landsgemeindepredigt, besprach das Examinations-Collegium (S. 1 ff. dieses Jahrganges) und beschloß, die Liturgie, die bisher nur ergänzt worden war, einer Totalrevision zu unterwerfen. H. Pfarrer Bärlocher in Heiden hielt die Synodalspredigt, H. Pfarrer Aepli in Schönnengrund die Schlußrede, und H. Pfarrer Girtanner in Reute wurde in die Synode aufgenommen.